



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

IFB
INSTITUT
FÜR FREIE
BERUFE

STAR 2024

**Statistisches Berichtssystem
für Rechtsanwälte**

**Zusatzbefragung zu verschiedenen
Themen**

**Ausgewählte Ergebnisse für die
Rechtsanwaltskammer Köln**

Projektbearbeitung:
Kerstin Eggert
Nicole Genitheim

Nürnberg, Mai 2025

BERICHT

© Institut für Freie Berufe (IFB)
an der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg
Marienstraße 2
90402 Nürnberg
Telefon (0911) 23565-0
Telefax (0911) 23565-50
E-Mail forschung@ifb.uni-erlangen.de
Internet <http://www.ifb.uni-erlangen.de>

© Jeder Nachdruck, jede Vervielfältigung (gleich welcher Art) und jede Abschrift – auch auszugsweise – bedarf der Genehmigung der Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin bzw. des Instituts für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

Nürnberg, Mai 2025

STAR 2024 Zusatzbefragung: Ausgewählte Ergebnisse für die Rechtsanwaltskammer Köln

Das Institut für Freie Berufe (IFB) legt ausgewählte Ergebnisse der STAR-Zusatzbefragung zu nicht-juristischen Mitarbeitern und deren Ausbildung, Erfolgshonorar, Datenschutz sowie Entfremdung zwischen Anwaltschaft und Justiz für den Kammerbezirk Köln vor. Basis der präsentierten Daten bildet die Stichprobenerhebung 2024 für das Statistische Berichtssystem für Rechtsanwälte (STAR).

Aufbau und Organisation der STAR-Untersuchung

Hintergrund von STAR

Das *Statistische Berichtssystem für Rechtsanwälte* (STAR) wurde vom Institut für Freie Berufe (IFB) im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) 1993 ins Leben gerufen. Ziel des Projekts war und ist, die wirtschaftliche Lage der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu ergründen und neue Entwicklungen in der Advokatur zu erkennen. Dabei stand von Anfang an die Kontinuität im Zentrum des Vorhabens. Auf der Basis von regelmäßigen Erhebungen sollten Aussagen zu Veränderungen der wirtschaftlichen und beruflichen Lage von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ getroffen werden.

Als Erhebungsinstrument wurde für STAR ein umfangreicher Fragebogen entworfen, der den unterschiedlichen Formen der Berufsausübung in der Anwaltschaft gerecht werden sollte. Den Großteil des Fragebogens nehmen Fragen zur wirtschaftlichen Situation (Umsatz, Kosten, Gewinn, Investitionen, Beschäftigte, Gehälter, Honorare etc.) ein. Daneben werden aber auch persönliche Einschätzungen zur beruflichen und wirtschaftlichen Lage erfragt. Ein weiterer Teil des Fragebogens bleibt jeweils aktuellen Fragestellungen vorbehalten, die für jede Erhebungswelle neu gestaltet werden (Zusatzfragen).

Änderungen im Studien- und Erhebungsdesign

Bis zur STAR 2020-Erhebung, die in den Jahren 2019 und 2020 stattfand², wurden die Standardfragen, deren Hauptaugenmerk auf der wirtschaftlichen Situation der Berufsträger liegt, und die sich stets ändernden Zusatzfragen zu aktuellen Themenbereichen gemeinsam in einer

¹ Um einen besseren Lesefluss zu ermöglichen, wird im vorliegenden Artikel im Folgenden weitestgehend auf die Nennung beider Geschlechter bzw. das Gendern (Anwält*innen etc.) verzichtet und männliche Berufs- bzw. Funktionsbezeichnungen verwendet. Natürlich ist, wenn nicht anders erwähnt, immer von beiden Geschlechtern die Rede.

² Der Erhebungszeitraum erstreckte sich von Ende (Oktober) 2019 bis Anfang (März) 2020.

Untersuchung erhoben. Das neue Befragungsdesign sieht nun jährlich eine kurze STAR-Befragung vor, anstatt wie bisher im Zwei-Jahres-Turnus eine umfangreiche Erhebung. Hierbei wird inhaltlich zwischen dem wirtschaftlichen Teil der Befragung („Basisfragebogen“) in einem Jahr und einem variablen Sonderteil („Zusatzfragebogen“), der sich auf aktuelle Themen bezieht, im darauf folgenden Jahr gewechselt.

Während sich die vorangegangene STAR-Untersuchung von 2023 hauptsächlich mit der wirtschaftlichen Situation der selbstständigen und beschäftigten Rechtsanwälte sowie der Rechtsanwaltskanzleien beschäftigt hat, nahm sich die vorliegende STAR-Untersuchung 2024 diesmal Zusatzfragen an, die für die Bundesrechtsanwaltskammer von aktuellem Interesse sind. Sie befasst sich dabei mit den folgenden vier Themen:

- Nicht-juristisches Personal und Ausbildung zum/-r Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten in Rechtsanwaltskanzleien,
- Erfolgshonorar,
- Datenschutz,
- Entfremdung zwischen Anwaltschaft und Justiz.

Durchführung der Erhebung

Als eine weitere Neuerung wurde STAR 2022 im Erhebungsdesign erstmals komplett als reine Online-Befragung gestaltet (die Daten bis zur STAR-Umfrage 2020 wurden noch in Form eines schriftlichen und eines digitalen Fragebogens erhoben). Auch die STAR-Erhebung 2024 stand ausschließlich online zur Verfügung. Sie war im Zeitraum von Anfang Juli bis Ende September des Jahres 2024 online zugänglich (Erhebungszeitraum). Dazu eingeladen wurden die Berufsträger auf der Homepage bzw. im Newsletter der BRAK sowie über die jeweiligen regionalen Rechtsanwaltskammern. Diese hatten die Möglichkeit, den Zugangslink zur Umfrage entweder auf ihrer Homepage und/oder in ihrem regelmäßigen Newsletter zu veröffentlichen und/oder ihn über das besondere elektronische Anwaltspostfach an ihre Mitglieder zu verschicken.³

An der aktuellen Erhebung beteiligten sich die Kammern Bamberg, Berlin, Brandenburg, Braunschweig, Bremen, Celle, Düsseldorf, Frankfurt, Freiburg, Hamburg, Hamm, Karlsruhe, Kassel, Koblenz, Köln, Mecklenburg-Vorpommern, München, Nürnberg, Oldenburg, Saarbrücken, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Stuttgart, Thüringen, Tübingen und Zweibrücken.⁴

³ Dazu kamen im Erhebungszeitraum je nach Kammer eine oder mehrere Erinnerungsaktionen, in der bzw. denen nochmals auf die Befragung mit der Bitte um Teilnahme hingewiesen wurde.

⁴ Hinzu kommen Berufsträger, die im Rahmen der vorherigen STAR-Erhebung angaben, wieder an der Befragung teilnehmen zu wollen und aufgrund dessen Adressdaten hinterlegten. Diese wurden direkt durch das IFB angeschrieben und über die erneute Befragung informiert.

Für die Auswertung konnten schließlich insgesamt 3.421 auswertbare Fragebögen berücksichtigt werden. Angesichts der langen Laufzeit des Projektes, aber auch im Vergleich mit anderen Erhebungen dieser Art ist der erreichte Rücklauf als gut einzustufen. An dieser Stelle dankt das IFB den beteiligten Kammern und den Untersuchungsteilnehmerinnen und -teilnehmern für ihre Unterstützung bei der Durchführung der Studie ganz herzlich.

Ausgewählte Ergebnisse für die RAK Köln

In den folgenden Grafiken werden ausgewählte Ergebnisse zu den oben genannten vier Themenbereichen präsentiert. Dabei werden die Daten der Rechtsanwaltskammer Köln den entsprechenden Daten der anderen westdeutschen Kammern (ohne Köln) gegenübergestellt. Neben der Darstellung der Ergebnisse für die Gesamtheit aller an der Untersuchung teilnehmenden Berufsträger aus der Kammer Köln sowie aus den anderen West-Kammern werden die Resultate auch für ausgewählte Strukturparameter präsentiert, deren Auswahl stets von der jeweiligen Fragestellung abhängt.

In der STAR-Erhebung 2024 konnten für den Kammerbezirk Köln insgesamt 296 auswertbare Fragebögen berücksichtigt werden, für die anderen West-Kammern 2.630 Erhebungsbögen.

In Hinblick auf die Übertragbarkeit der Ergebnisse auf die Gesamtheit der Kammermitglieder muss darauf hingewiesen werden, dass eine insgesamt repräsentative Erhebung nicht zwingend für alle Teilgruppen Allgemeingültigkeit beanspruchen kann.

Ausbildung von und Bedarf an Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten

Dieser Abschnitt beschäftigt sich mit der Ausbildung von sowie dem Bedarf an Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten in Rechtsanwaltskanzleien.

Kanzleien als Ausbilder zum Befragungszeitpunkt und in der Vergangenheit

Die Untersuchungsteilnehmer wurden zum einen danach gefragt, ob sie bzw. ihre Kanzlei derzeit, also zum Untersuchungszeitpunkt, Auszubildende ausbilden; zum anderen war von Interesse, ob sie (auch schon) in der Vergangenheit Auszubildende hatten. Zusammengenommen ergibt die Analyse der erfolgten Antworten für die Rechtsanwaltskammer Köln, dass dort während des Befragungszeitraumes von Juli bis September 2024 in den Rechtsanwaltskanzleien von 19,5 Prozent der Befragten Auszubildende betreut wurden, während es bei 33,5 Prozent zumindest in der Vergangenheit Auszubildende in der Kanzlei gab, aktuell allerdings nicht.

Damit haben 47 Prozent der Berufsträger aus der Kammer Köln, etwas weniger als die Hälfte, zum Zeitpunkt der Erhebung noch nie Auszubildende beschäftigt (vgl. Abb. 1).

Für die Anwälte aus den anderen West-Kammern zeigt sich ein recht ähnliches Bild. Von ihnen teilten zum Befragungszeitpunkt 21,5 Prozent mit, dass sie (bzw. ihre Kanzlei) gegenwärtig ausbilden; weitere 33 Prozent hatten zu früheren Zeiten Auszubildende. Damit fällt hier der Anteil der Befragten, die zum Befragungszeitpunkt noch nie als Ausbilder tätig waren, mit 46 Prozent um lediglich 1 Prozentpunkt geringer aus als in der Kammer Köln (vgl. Abb. 1).

Die Betrachtung nach Kanzleiform ergibt sowohl für die Rechtsanwaltskammer Köln als auch für die anderen West-Kammern, dass die Ausbildung von Auszubildenden in Einzelkanzleien seltener vorkommt als in Sozietäten. So liegt im Kammerbezirk Köln in Einzelkanzleien der Anteil der Berufsträger, die zum Zeitpunkt der Erhebung noch nie ausgebildet haben, mit knapp 59 Prozent etwa doppelt so hoch wie in Sozietäten mit 28 Prozent. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass von den Kölner Anwälten in Sozietäten 37 Prozent berichten, dass es in ihrer Kanzlei gegenwärtig Auszubildende gibt, während dies nur von 8 Prozent ihrer Kollegen in Einzelkanzleien bestätigt wird. Immerhin schon einmal in der Vergangenheit Auszubildende betreut haben in der Kammer Köln 34 Prozent der Berufsträger in Einzelkanzleien und 35 Prozent ihrer Kollegen in Sozietäten. Ein ähnliches Bild lässt sich auch für die anderen westdeutschen Kammern feststellen, wobei hier in Sozietäten der Anteil der Befragten, die bisher keine Auszubildenden hatten, mit etwa 25 Prozent sehr niedrig ist, und in denen zugleich mit einem Anteil von 42,5 Prozent zum Befragungszeitpunkt besonders oft die Ausbildung von Auszubildenden stattfand (vgl. Abb. 1).

Nach Alter der Teilnehmer differenziert, zeigt sich wiederum für beide betrachtete Gruppen, dass in Kanzleien, in denen jüngere Rechtsanwälte bis 45 Jahre arbeiten, im Zeitraum der Erhebung häufiger Auszubildende zu finden sind als in Kanzleien, in denen Berufsträger über 45 Jahre tätig sind. So haben im Kammerbezirk Köln 34 Prozent der Anwälte, die höchstens 45 Jahre alt sind, aber nur 13 Prozent der über 45-Jährigen im Zeitraum der Erhebung nach eigenen Angaben ausgebildet. In den anderen West-Kammern fällt dieser Unterschied kleiner aus. Dort teilen 30 Prozent der Berufsträger bis 45 Jahre Auszubildende in ihrer Kanzlei mit, während der entsprechende Anteil bei ihren älteren Kollegen über 45 Jahre 17,5 Prozent beträgt (vgl. Abb. 1).

Weiterhin haben in der Kammer Köln von den Anwälten bis 45 Jahre lediglich 10 Prozent, von den über 45-jährigen Befragten hingegen 43 Prozent zumindest in der Vergangenheit die Ausbildung von Auszubildenden übernommen. Bei den Antwortenden aus den anderen westdeutschen Kammern beläuft sich dieser Anteil bei den jüngeren Berufsträgern auf 22 Prozent, während die älteren Kollegen diesbezüglich auf 37 Prozent kommen (vgl. Abb. 1).

Damit lässt sich für den Kammerbezirk Köln feststellen, dass Rechtsanwälte, die nicht älter als 45 Jahre sind, mit einem Anteil von 56 Prozent in größerem Umfang noch keinerlei Erfahrungen mit der Ausbildung von Auszubildenden vorweisen können als Berufsträger, die über 45 Jahre alt sind, und bei denen sich der entsprechende Vergleichswert auf 43 Prozent beläuft. In den anderen West-Kammern lassen sich indessen nur geringfügige Unterschiede erkennen. So liegt dort dieser Anteil in der Gruppe der jüngeren Anwälte bei 48 Prozent, bei den älteren Teilnehmern bei 45 Prozent (vgl. Abb. 1).

Unbesetzte Ausbildungsplätze in den vergangenen Jahren

Im Zusammenhang mit der Ausbildung von Auszubildenden war in der vorliegenden Untersuchung des Weiteren von Interesse, ob die Rechtsanwälte in den vergangenen Jahren unbesetzte Ausbildungsplätze hatten. Bezogen auf alle teilnehmenden Berufsträger, unabhängig von ihren aktuellen oder früheren Ausbildungsaktivitäten, war dies im Kammerbezirk Köln bei 14 Prozent schon einmal der Fall. Sie hätten also gerne ausgebildet, konnten dies allerdings nicht realisieren. In den anderen West-Kammern berichten die Anwälte mit 17 Prozent geringfügig öfter von offenen Ausbildungsstellen (vgl. Abb. 2).

Weiterhin fällt in der Kammer Köln wie auch in den anderen westdeutschen Kammern der Anteil der Untersuchungsteilnehmer, die in der Vergangenheit freie Ausbildungsplätze hatten, in Einzelkanzleien geringer aus als in Sozietäten. So teilen in der Kammer Köln von den Befragten aus Einzelkanzleien 7 Prozent vakant gebliebene Ausbildungsstellen mit, während dieser Anteil bei ihren Kollegen aus Sozietäten 25 Prozent beträgt. In den Sozietäten der anderen West-Kammern beläuft sich dieser Anteil sogar auf 31 Prozent, in den anderen westdeutschen Einzelkanzleien auf 8 Prozent (vgl. Abb. 2).

Auch die Betrachtung nach Ortsgröße des Kanzleisitzes lässt für den Kammerbezirk Köln Unterschiede bezüglich des Vorkommens unbesetzter Ausbildungsplätze erkennen. Dort berichten von den Rechtsanwälten aus Kanzleien, die ihren Sitz auf dem Land oder in einer Klein- oder Mittelstadt haben, 7 Prozent, dass bei ihnen Ausbildungsstellen in den letzten Jahren auch schon einmal frei geblieben sind, während der Vergleichswert bei den Berufsträgern aus großstädtischen Kanzleien 16 Prozent beträgt. In den anderen West-Kammern zeigen sich dagegen keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich frei gebliebener Ausbildungsstellen. Bei den Rechtsanwälten, die auf dem Land bzw. in einer Klein- oder Mittelstadt praktizieren, beträgt der entsprechende Anteil 16 Prozent, bei ihren Kollegen, die in großstädtischen Kanzleien tätig sind, 18,5 Prozent (vgl. Abb. 2).

Ausbildungsbereitschaft

Neben der aktuellen und früheren Ausbildungsneigung war in der vorliegenden Untersuchung auch die (zukünftige) Ausbildungsbereitschaft der teilnehmenden Rechtsanwälte von Interesse. Die Frage, ob sie (auch) in Zukunft gerne ausbilden würden, bejahten sowohl im Kammerbezirk Köln als auch in den anderen westdeutschen Kammern jeweils circa 42 Prozent der Berufsträger. Dies sind zwar in beiden Vergleichsgruppen anteilmäßig jeweils etwa doppelt so viele Befragte, wie diejenigen, die im Befragungszeitraum gerade Auszubildende hatten (Köln: 19,5 Prozent, andere West-Kammern: 21,5 Prozent; vgl. Abb. 1), allerdings stellen sie jeweils weniger als die Hälfte aller Antwortenden. So möchten also jeweils 58 Prozent der teilnehmenden Anwälte (auch) zukünftig keine Betreuung von Auszubildenden übernehmen (vgl. Abb. 3).

Im Kammerbezirk Köln ist in Einzelkanzleien der Anteil der Berufsträger, die sich vorstellen könnten, (auch) zukünftig Auszubildende zu beschäftigen, mit 27,5 Prozent beträchtlich niedriger als in Sozietäten mit knapp 66 Prozent. Dort ist die Ausbildungsbereitschaft also mehr als doppelt so groß. In den anderen westdeutschen Kammerbezirken zeigt die Differenzierung nach Kanzleiform die gleiche Tendenz. Dort würden in Einzelkanzleien 24 Prozent der Rechtsanwälte (auch) in Zukunft gerne ausbilden, während es bei ihren Kollegen in Sozietäten sogar 69 Prozent sind (vgl. Abb. 3).

Bei Befragten, die höchstens 45 Jahre alt sind, besteht mehr Interesse, sich zukünftig in der Ausbildung von Auszubildenden zu engagieren, als bei Anwälten, die über 45 Jahre alt sind, wobei es zwischen beiden Vergleichsgruppen keine nennenswerten Unterschiede gibt. So sind im Kammerbezirk Köln rund 61 Prozent und in den anderen westdeutschen Kammern etwa 60 Prozent der jüngeren Berufsträger (auch) in Zukunft bereit, Auszubildende zu betreuen, während dieser Anteil bei ihren älteren Kollegen mit 35 Prozent (Kammer Köln) bzw. 34 Prozent (andere West-Kammern) beinahe halb so groß ausfällt (vgl. Abb. 3).

Meinungsbild zum grundsätzlichen Bedarf an Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten

Angesichts des anhaltenden Fachkräftemangels und der fortschreitenden Digitalisierung sehen im Kammerbezirk Köln grundsätzlich 53,5 Prozent der antwortenden Rechtsanwälte noch einen Bedarf für Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellte in ihrer Kanzlei. Dieser Anteil fällt bei ihren anderen westdeutschen Kollegen mit 57,5 Prozent etwas größer aus; in beiden Vergleichsgruppen sind es aber immer noch über die Hälfte (vgl. Abb. 4).

Auch vor dem Hintergrund der bisherigen Ergebnisse ist es bei der Betrachtung nach Kanzlei-form weniger überraschend, dass in Sozietäten der Anteil der Berufsträger, die von einer generell bestehenden Nachfrage nach juristischen Fachangestellten in ihrer Kanzlei ausgehen, größer ist als in Einzelkanzleien. Sowohl in der Kammer Köln als auch in den anderen West-Kammern liegt er in Sozietäten mit 78 Prozent (Kammer Köln) bzw. 82 Prozent (andere west-deutsche Kammern) etwa doppelt so hoch wie in Einzelkanzleien mit 39 Prozent (Köln) bzw. 40 Prozent (andere West-Kammern; vgl. Abb. 4).

Und auch die Differenzierung nach Alter der Befragten ergibt wiederum merkliche Unter-schiede in der vermuteten Richtung. So sind im Kammerbezirk Köln Anwälte bis 45 Jahre mit 64 Prozent öfter der Meinung, dass es in ihrer Kanzlei prinzipiell noch einen Bedarf für Rechts-anwalts- und/oder Notarfachangestellte gibt, als Berufsträger über 45 Jahre mit 50 Prozent. Bei den anderen westdeutschen Kammern fällt diese Differenz noch größer aus. Jüngere Rechtsanwälte kommen diesbezüglich auf 72 Prozent, während ältere Teilnehmer bei 51 Pro-zent liegen (vgl. Abb. 4).

Erfolgshonorar

Mit dem Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungs-markt, dem sogenannten Legal-Tech-Gesetz, das zum 1. Oktober 2021 in Kraft getreten ist, wurde die Möglichkeit, Erfolgshonorare zu vereinbaren, neu geregelt. Ob und welche Auswir-kungen diese Neuregelung auf die anwaltliche Tätigkeit hat, war ebenfalls Gegenstand der vorliegenden Untersuchung.

Häufigkeit von Erfolgshonorarvereinbarungen

Zunächst wurde in diesem Zusammenhang der Frage nachgegangen, wie viele der teilneh-menden Rechtsanwälte seit der Neuregelung vom 1. Oktober 2021 überhaupt schon einmal ein Erfolgshonorar vereinbart haben. Die Auswertung der Antworten ergab hierbei, dass dies im Kammerbezirk Köln bei 12 Prozent und in den anderen West-Kammern bei 11 Prozent der antwortenden Berufsträger der Fall war. Weitere Differenzierungen nach verschiedenen Struk-turparametern ergeben zwischen den beiden Vergleichsgruppen ebenfalls kaum Unter-schiede. So zeigt etwa die Betrachtung nach Geschlecht, dass in der Kammer Köln 15 Prozent und in den anderen westdeutschen Kammerbezirken 13 Prozent der Männer diese Vergü-tungsvereinbarung seit dem 1. Oktober 2021 schon einmal getroffen haben. Damit liegt dieser Anteil etwa doppelt so hoch wie bei den Frauen, von denen in beiden Vergleichsgruppen seit-dem 6 Prozent über eine erfolgsabhängige Vergütung abgerechnet haben (vgl. Abb. 5).

Weiterhin haben in der Kammer Köln 13,5 Prozent und in den anderen West-Kammern 11 Prozent der Rechtsanwälte, die seit über zehn Jahren praktizieren, seit Anfang Oktober 2021 Erfolgshonorarvereinbarungen abgeschlossen, während es von den Anwälten, die seit höchstens zehn Jahren zugelassen sind, mit 7 Prozent (Kammer Köln) bzw. 8 Prozent (andere westdeutsche Kammern) anteilmäßig etwas weniger sind (vgl. Abb. 5).

Vereinbarung eines erfolgsabhängigen Honorars bei bestimmten Mandaten

Von Interesse war es in der vorliegenden Erhebung weiterhin, ob diejenigen Rechtsanwälte, die seit dem 1. Oktober 2021 noch kein erfolgsabhängiges Honorar vereinbart haben, bei entsprechenden Mandaten eine solche Vergütungsvereinbarung treffen werden. Hierauf antworteten von den Berufsträgern aus der Kammer Köln 53 Prozent und von den Anwälten aus den anderen westdeutschen Kammerbezirken 57 Prozent, also jeweils über die Hälfte der Antwortenden, dass sie dies noch nicht wüssten. Hingegen auch zukünftig keine Erfolgshonorare abschließen möchten von den Anwälten aus der Kammer Köln knapp 42 Prozent und von ihren anderen westdeutschen Kollegen 35 Prozent. Damit wollen lediglich 5 Prozent der Berufsträger aus der Kammer Köln und 7 Prozent der Rechtsanwälte aus den anderen West-Kammern von dieser Abrechnungsart bei entsprechenden Mandaten Gebrauch machen (vgl. Abb. 6).

Im Kammerbezirk Köln ist bei den Männern der Anteil der noch Unentschlossenen mit 50 Prozent kleiner als bei Frauen mit 61 Prozent. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass sich männliche Befragte mit 45 Prozent in größerem Umfang auch weiterhin gegen das Erfolgshonorar entscheiden als Anwältinnen mit 35 Prozent. Damit ziehen männliche Berufsträger mit 5,5 Prozent im Vergleich zu 4 Prozent bei ihren weiblichen Kollegen nur geringfügig häufiger zukünftig in Betracht, eine erfolgsabhängige Vergütung zu treffen, sollte sich dazu die Möglichkeit ergeben (vgl. Abb. 6).

Außerdem lässt sich für die Rechtsanwaltskammer Köln feststellen, dass bei den Anwälten, die über 45 Jahre alt sind, der Anteil der Befragten, die nicht vorhaben, bei entsprechenden Mandaten eine Erfolgshonorarvereinbarung abzuschließen, mit knapp 44 Prozent größer ist als bei Berufsträgern, die höchstens 45 Jahre alt sind, mit 36,5 Prozent. Auf der anderen Seite würden aber auch nur 3 Prozent der eher jüngeren Rechtsanwälte, aber 6 Prozent der eher älteren Befragten bei passender Gelegenheit durchaus auf diese Form der Vergütung zurückgreifen. Daraus folgt, dass der Anteil der Antwortenden, die sich bezüglich einer zukünftigen Vereinbarung von Erfolgshonoraren noch nicht sicher sind, bei den Untersuchungsteilnehmern bis 45 Jahre mit 60 Prozent deutlich größer ausfällt als bei den Anwälten über 45 Jahre mit 51 Prozent (vgl. Abb. 6).

In den anderen West-Kammern fallen die Unterschiede zwischen den einzelnen Teilgruppen kleiner aus. So beträgt hier etwa der Anteil der noch un schlüssigen Anwälte 57,5 Prozent bei den Männern und 57 Prozent bei den Frauen. Auch in Zukunft keine Erfolgshonorare vereinbaren wollen von den männlichen Berufsträgern 34 Prozent und von ihren weiblichen Kollegen 37 Prozent. Damit können sich 9 Prozent der Männer und 5 Prozent der Rechtsanwältinnen vorstellen, diese Abrechnungsart bei entsprechenden Mandaten zu nutzen (vgl. Abb. 6).

Und auch die Betrachtung nach Alter der Untersuchungsteilnehmer ergibt jeweils eher geringe Abweichungen für die anderen westdeutschen Kammern. Dort fällt bei den Anwälten, die bis zu 45 Jahre alt sind, der Anteil derjenigen, die sich bezüglich einer zukünftigen Vereinbarung von Erfolgshonoraren noch nicht sicher sind, mit 60 Prozent etwas größer aus als bei ihren Berufskollegen, die über 45 Jahre alt sind, mit 56 Prozent. Dies liegt daran, dass jüngere Rechtsanwälte mit 32,5 Prozent etwas seltener die Vereinbarung von Erfolgshonoraren auch weiterhin ablehnen als ältere Berufsträger mit 36,5 Prozent. Damit ist in beiden Altersgruppen der Anteil der Befragten, die in Betracht ziehen, eine erfolgsabhängige Vergütung zu treffen, sollte sich dazu die Möglichkeit ergeben, mit jeweils rund 7 Prozent gleich groß (vgl. Abb. 6).

Keine Notwendigkeit für den Abschluss eines Erfolgshonorars?

Während in der Kammer Köln 63 Prozent der antwortenden Rechtsanwälte Argumente für eine erfolgsbasierte Vergütung nennen (z.B. Vorteile für wirtschaftlich schwächere Mandanten oder leistungsgerechtes bzw. höheres Einkommen für den Anwalt), sind es in den anderen West-Kammern mit 69 Prozent etwas mehr. Damit sind im Kammerbezirk Köln 37 Prozent, in den anderen westdeutschen Kammern 31 Prozent der Ansicht, dass keinerlei Gründe für den Abschluss eines Erfolgshonorars sprechen (vgl. Abb. 7).

Dabei fällt in der Kammer Köln der Anteil der Befragten, nach deren Meinung es keine Argumente für diese Abrechnungsart gibt, bei Berufsträgern aus einer Einzelkanzlei mit 43 Prozent wesentlich größer aus als bei Anwälten aus einer Sozietät mit 28 Prozent. Für die anderen westdeutschen Kammerbezirke lassen sich dagegen eher geringe Unterschiede nach Kanzlei form feststellen. Dort sehen 32 Prozent der Rechtsanwälte, die in einer Einzelkanzlei tätig sind, keinen Anlass für die Vereinbarung eines Erfolgshonorars, während es von ihren Kollegen in Sozietäten mit 29 Prozent nur etwas weniger sind (vgl. Abb. 7).

Nach Alter differenziert, halten im Kammerbezirk Köln von den jüngeren Anwälten bis 45 Jahre lediglich 27 Prozent kein Motiv für eine erfolgsbasierte Vergütung für gerechtfertigt, während dieser Anteil bei älteren Befragten über 45 Jahre mit 41 Prozent deutlich höher liegt. Bei den anderen westdeutschen Kammern zeigt sich ein ähnliches Bild. So beläuft sich dort der Anteil

der Antwortenden, nach deren Meinung es keinen Anlass für diese Abrechnungsart gibt, bei den jüngeren Rechtsanwälten sogar auf nur 22 Prozent, bei ihren älteren Kollegen hingegen auf 34 Prozent (vgl. Abb. 7).

Datenschutz

Der dritte Themenkomplex der aktuellen STAR-Zusatzerhebung umfasst Fragen zum Datenschutz im Zusammenhang mit der anwaltlichen Berufsausübung.

Beeinträchtigung der Mandantenvertretung und Mandatsbearbeitung

Zunächst wurde hier erfragt, ob es Vorgaben oder Auskunftsanfragen der Datenschutzaufsichtsbehörden gab, die die Beratung oder Vertretung der Mandantschaft erschwerten oder gar verhinderten (z. B. eine Vorgabe, grundsätzlich Ende-zu-Ende-verschlüsselt mit der Mandantschaft zu kommunizieren, obwohl diese dies nicht einrichten konnte bzw. wollte und obwohl dieses berufsrechtlich gemäß § 2 Abs. 2 BORA nicht erforderlich ist). Dies bejahten aus der Kammer Köln 12 Prozent und aus den anderen West-Kammern 9 Prozent der teilnehmenden Rechtsanwälte. Dabei zeigen die Auswertungen nach verschiedenen Strukturparametern für die anderen westdeutschen Kammerbezirke jeweils keine größeren Abweichungen, sondern die Anteile liegen stets nah beim jeweiligen Durchschnittswert (vgl. Abb. 8).

Für die Kammer Köln lassen sich sowohl nach Kanzleiform als auch nach Geschlecht etwas größere Unterschiede feststellen. So erklären Rechtsanwälte aus Sozietäten mit 15 Prozent öfter als ihre Kollegen aus Einzelkanzleien mit 9 Prozent, dass die Vertretung oder Beratung von Mandanten schon einmal durch Auskunftsanfragen oder Vorgaben der Datenschutzaufsichtsbehörden verhindert oder zumindest erschwert worden ist (vgl. Abb. 8).

Nach Geschlecht betrachtet, bestätigen Männer mit einem entsprechenden Anteil von 13 Prozent eine durch Auskunftsanfragen oder Vorgaben der Datenschutzaufsichtsbehörden beeinträchtigte oder unterbundene Beratung oder Vertretung der Mandantschaft etwas häufiger als Frauen, die einen Vergleichswert von 8 Prozent erreichen (vgl. Abb. 8).

Unsicherheiten beim Datenschutz und bei der Datenverarbeitung und ihre Auswirkungen auf die anwaltliche Arbeit und Investitionsentscheidungen

26 Prozent der antwortenden Anwälte aus der Kammer Köln bestätigen, dass bei ihnen Unsicherheit in Bezug auf die Datenschutzkonformität bzw. die datenschutzkonforme Nutzungsmöglichkeit von IT- bzw. Software-Produkten Investitionsentscheidungen gefährdet oder die

anwaltliche Arbeit erschwert hat. In den anderen West-Kammern liegt dieser Anteil mit 32 Prozent etwas höher (vgl. Abb. 9).

Die Differenzierung nach Geschlecht erbringt für den Kammerbezirk Köln, dass die Anteile von Befragten, bei denen die anwaltliche Tätigkeit oder Investitionsentscheidungen durch datenschutzbezogene Unsicherheiten beeinträchtigt waren, bei Männern mit 28,5 Prozent etwas höher ausfallen als bei Frauen mit 22 Prozent. Auch in den anderen westdeutschen Kammern verzeichnen männliche Berufsträger diesbezüglich mit 34 Prozent einen etwas größeren Anteil als Rechtsanwältinnen mit 29 Prozent (vgl. Abb. 9).

Außerdem lassen sich einige Abweichungen nach dem Alter der Teilnehmer erkennen. Im Kammerbezirk Köln teilen 33 Prozent der Rechtsanwälte bis 45 Jahre mit, dass durch Unsicherheiten bezüglich Datenschutzkonformität bzw. datenschutzkonformer Nutzungsmöglichkeit von Software- bzw. IT-Produkten die anwaltliche Arbeit behindert oder Investitionsentscheidungen in Frage gestellt wurden, wohingegen dies nur bei 24 Prozent ihrer Kollegen über 45 Jahre der Fall ist. Ein recht ähnliches Bild lässt sich für die anderen West-Kammern erkennen. Hier kommen Berufsträger bis 45 Jahre auf einen Vergleichswert von knapp 37 Prozent, Anwälte über 45 Jahre indessen auf knapp 30 Prozent (vgl. Abb. 9).

Meinungsbild zu einer selbstverwalteten anwaltlichen Datenschutzaufsicht

Zum Abschluss dieses Themenblocks wurden die teilnehmenden Rechtsanwälte gefragt, ob nach ihrer Ansicht eine selbstverwaltete anwaltliche Datenschutzaufsicht zur Vermeidung der zuvor genannten Probleme wünschenswert wäre. Dies bejahten 40 Prozent der Berufsträger aus der Kammer Köln und 43 Prozent ihrer anderen westdeutschen Kollegen. Damit halten 60 bzw. 57 Prozent, also jeweils der überwiegende Anteil der Anwälte, eine solche Einrichtung nicht für notwendig (vgl. Abb. 10).

Die Betrachtung nach Geschlecht ergibt für die Kammer Köln, dass Männer mit 43 Prozent eine selbstverwaltete anwaltliche Datenschutzaufsicht häufiger für erstrebenswert halten als Frauen mit 34 Prozent. In den anderen westdeutschen Kammerbezirken beläuft sich dieser Anteil bei den männlichen Berufsträgern sogar auf 45 Prozent, während er bei ihren weiblichen Kollegen immerhin 39 Prozent beträgt (vgl. Abb. 10).

Die Betrachtung nach der Dauer der Berufstätigkeit ergibt für die Kammer Köln, dass Rechtsanwälte, die seit höchstens 10 Jahren praktizieren, mit 44 Prozent eine selbstverwaltete anwaltliche Datenschutzaufsicht etwas öfter für angebracht erachten als Berufskollegen, die seit mehr als 10 Jahren zugelassen sind, mit 39 Prozent. In den anderen West-Kammern denken knapp 45 Prozent der zulassungsjüngeren Anwälte, dass eine solche Datenschutzaufsicht

nötig ist, um den oben angeführten Problemen zuvorzukommen, während es bei den Berufsträgern, die seit über 10 Jahren anwaltlich tätig sind, mit 42 Prozent nur unwesentlich weniger sind (vgl. Abb. 10).

Entfremdung zwischen Anwaltschaft und Justiz

Als letzte Thematik wurde in der vorliegenden Erhebung das gegenwärtige Verhältnis zwischen Rechtsanwaltschaft und Justiz sowie ein möglicher Wandel in dieser Beziehung in letzter Zeit eruiert, wobei sich die Rechtsanwälte abschließend zu Verbesserungsmöglichkeiten bezüglich der Kommunikation zwischen den zwei Parteien äußern konnten.

Verhältnis zwischen Anwaltschaft und Justiz und dessen Wandel

Innerhalb dieses Themengebietes sollten die Untersuchungsteilnehmer unter anderem darüber Auskunft geben, ob ein Austausch mit Richtern außerhalb der Verhandlungen (z.B. durch telefonische Erreichbarkeit) überwiegend möglich ist. Von den Anwälten aus dem Kammerbezirk Köln verneinen dies 28 Prozent, während eine solche Unterredung bei weiteren 48 Prozent lediglich in Einzelfällen möglich ist. Damit verbleiben 23 Prozent, die berichten, dass Gespräche mit Richtern abseits der Verhandlungen in vielen bzw. in den meisten Fällen möglich sind (vgl. Abb. 11).

In den anderen westdeutschen Kammern geben die Berufsträger diesbezüglich eine etwas bessere Einschätzung ab. Dort ist der Anteil der Antwortenden, die sich mit Richtern in vielen bzw. in den meisten Fällen auch außerhalb von Verhandlungen austauschen können, mit 30 Prozent größer als im Kammerbezirk Köln (23 Prozent), während zugleich der Anteil der Anwälte, die berichten, dass sie eher keine Möglichkeiten für derartige Gespräche haben, mit 27 Prozent nur geringfügig niedriger ausfällt als in Köln (28 Prozent). Damit teilen in den anderen West-Kammern 43 Prozent mit, dass sie sich abseits des Gerichtssaales nur vereinzelt mit Richtern unterreden können (vgl. Abb. 11).

In der Kammer Köln gibt es deutliche Unterschiede nach Geschlecht und Alter der Befragten. So berichten dort 28 Prozent der Frauen, dass bei ihnen in vielen bzw. den meisten Fällen die Möglichkeit zum Austausch mit Richtern außerhalb von Verhandlungen besteht, während 21 Prozent dies insgesamt eher verneinen, und 51 Prozent nur vereinzelt dazu Gelegenheit haben. Bei den männlichen Berufsträgern teilen dagegen nur 21 Prozent mit, dass für sie Gespräche mit den Richtern außerhalb des Gerichtssaales in vielen bzw. den meisten Fällen möglich sind, wohingegen dies 32 Prozent nahezu völlig ausschließen und 47 Prozent dies nur für Einzelfälle bestätigen (vgl. Abb. 11).

Die Differenzierung nach Alter zeigt für den Kammerbezirk Köln, dass eher jüngere Rechtsanwälte bis 45 Jahre zum einen mit 36,5 Prozent häufiger angeben, dass sie sich abseits der Verhandlungen eher nicht mit den Richtern unterreden können, als ihre älteren Kollegen über 45 Jahre, die diesbezüglich auf 26 Prozent kommen. Zugleich berichten jüngere Berufsträger mit 31 Prozent aber auch öfter als ältere Anwälte mit 21 Prozent, dass sie in den meisten bzw. vielen Fällen die Möglichkeit haben, sich mit Richtern außerhalb von Verhandlungen auszutauschen. Damit erklären von den jüngeren Berufsträgern 33 Prozent, von den älteren Befragten indessen 53 Prozent, dass Gelegenheiten für derartige Gespräche nur in Einzelfällen gegeben sind. Für die anderen West-Kammern lassen sich hingegen jeweils nur geringfügige Abweichungen nach Alter und Geschlecht erkennen (vgl. Abb. 11).

Neben dem Kontakt zu bzw. dem Austausch mit Richtern interessierte in der vorliegenden Befragung auch der Austausch der Anwaltschaft mit Behörden und der Justiz im Allgemeinen. Die Teilnehmer wurden hierbei gefragt, ob der Austausch zwischen Behörden, Justiz und Anwaltschaft im Rahmen von Veranstaltungen (z.B. Kongressen, Fachveranstaltungen oder „Stammtischen“) in den letzten zwei Jahren ihrer Ansicht nach vorwiegend abgenommen hat. Dies bejahte im Kammerbezirk Köln mit 61 Prozent der überwiegende Anteil der Rechtsanwälte, während nach Meinung von 39 Prozent der Befragten der Austausch in erster Linie nicht zurückgegangen ist. Dabei vertreten dort Berufsträger, die in großstädtischen Kanzleien tätig sind, mit 57 Prozent seltener den Standpunkt, dass die Kommunikation zwischen diesen drei Parteien nachgelassen hat, als ihre Kollegen aus Kanzleien mit Sitz in einem ländlichen Gebiet bzw. in einer Klein- oder Mittelstadt mit 73 Prozent. Weiterhin sind Anwälte über 45 Jahre mit 62,5 Prozent häufiger dieser Ansicht als Befragte bis 45 Jahre mit 55 Prozent (vgl. Abb. 12).

In den westdeutschen Kammerbezirken ist nach Auffassung von 56,5 Prozent der Rechtsanwälte ein Rückgang beim Dialog zwischen Justiz, Anwaltschaft und Behörden zu verzeichnen – also anteilmäßig etwas weniger als in der Kammer Köln (61 Prozent) –, während 43,5 Prozent keine Abnahme bemerkt haben. Dabei ergibt die Differenzierung nach Ortsgröße des Kanzleisitzes hier keine nennenswerten Unterschiede. Auch die altersspezifische Betrachtung zeigt eher kleine Abweichungen, die allerdings in die entgegengesetzte Richtung wie in der Kammer Köln gehen. So denken hier die jüngeren Rechtsanwälte öfter, dass der Austausch zwischen Anwaltschaft, Behörden und Justiz im Zuge von Veranstaltungen weniger geworden ist. In dieser Gruppe liegt der entsprechende Anteil bei 60 Prozent, während ältere Berufsträger auf 55 Prozent kommen (vgl. Abb. 12).

Verbesserung der Kommunikation zwischen Anwaltschaft und Justiz

Angesichts der bisherigen Befunde ist es sicher weniger verwunderlich, dass 73 Prozent der antwortenden Rechtsanwälte aus der Kammer Köln und knapp 69 Prozent ihrer Kollegen aus den anderen West-Kammern, also jeweils über zwei Drittel, bessere Rahmenbedingungen für einen intensiveren Austausch von Justiz und Anwaltschaft (z.B. mehr Kommunikationsmöglichkeiten) für notwendig erachten (vgl. Abb. 13).

Im Kammerbezirk Köln plädieren Frauen mit 80 Prozent häufiger als Männer mit 69,5 Prozent für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen, um den Austausch zwischen Anwaltschaft und Justiz zu stärken, wohingegen es in den anderen westdeutschen Kammerbezirken mit entsprechenden Anteilen von 72 Prozent bei den Rechtsanwältinnen und 68 Prozent bei ihren männlichen Kollegen eher geringfügige Abweichungen gibt (vgl. Abb. 13).

Nach Alter der Befragten betrachtet, zeigt sich für die Kammer Köln, dass eher jüngere Berufsträger bis 45 Jahre mit 85 Prozent bessere Rahmenbedingungen öfter für nötig halten als ihre eher älteren Kollegen über 45 Jahre mit 69 Prozent. In den anderen westdeutschen Kammerbezirken lässt sich ein ähnliches Bild erkennen, wobei die Unterschiede wiederum etwas geringer ausfallen. So beträgt dieser Anteil dort bei den Rechtsanwälten, die höchstens 45 Jahre alt sind, 76 Prozent, während er sich bei den Teilnehmern, die älter als 45 Jahre sind, auf 67 Prozent beläuft (vgl. Abb. 13).

Zum Abschluss sollten die befragten Anwälte näher ausführen, durch welche Maßnahmen sie sich eine Verbesserung für den Austausch von Justiz und Anwaltschaft versprechen. Am häufigsten wurde hierauf von 73 Prozent der Berufsträger aus der Kammer Köln eine bessere telefonische Erreichbarkeit genannt, gefolgt von 69 Prozent, die sich für eine bessere Ausstattung der Gerichte (z.B. mit mehr digitaler Infrastruktur) aussprechen. In den anderen West-Kammern stehen diese zwei Punkte ebenfalls an vorderster Stelle, wobei die erhöhte Erreichbarkeit am Telefon einen entsprechenden Anteil von 70 Prozent erreicht und die verbesserte Ausstattung der Gerichte auf 66 Prozent kommt (vgl. Abb. 14).

Effektivere Terminabsprachen (z.B. mithilfe einer Plattform für Terminabstimmungen) halten 61 Prozent der Befragten aus der Kammer Köln für zielführend, während 52 Prozent der Meinung sind, dass eine verbesserte Kommunikation zwischen den Parteien durch mehr Austauschveranstaltungen erreicht werden kann, und 51 Prozent der Antwortenden gemeinsame Fachfortbildungen für zweckmäßig erachten. Auch bei den anderen westdeutschen Rechtsanwälten werden diese drei Maßnahmen von jeweils etwas mehr als der Hälfte der Befragten angegeben; die Werte schwanken hier zwischen 54 und 57 Prozent (vgl. Abb. 14).

Des Weiteren denken 37 Prozent der Berufsträger aus der Kammer Köln, dass eine weitere fachliche Spezialisierung der Richter zu einer Verbesserung des Austausches zwischen Anwaltschaft und Justiz beiträgt, während 31 Prozent in einer geringeren Arbeitsbelastung der Richter ein geeignetes Mittel sehen. In den anderen westdeutschen Kammern wird die weitergehende Spezialisierung von Richtern ebenfalls mit 37 Prozent knapp vor einer Reduzierung ihrer Arbeitsbelastung (35 Prozent) angeführt (vgl. Abb. 14).

Zusatzbefragung zu ausgewählten Themen:

- Nicht-juristisches Personal, Ausbildung zum/-r Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten
- Erfolgshonorar
- Datenschutz
- Entfremdung zwischen Anwaltschaft und Justiz

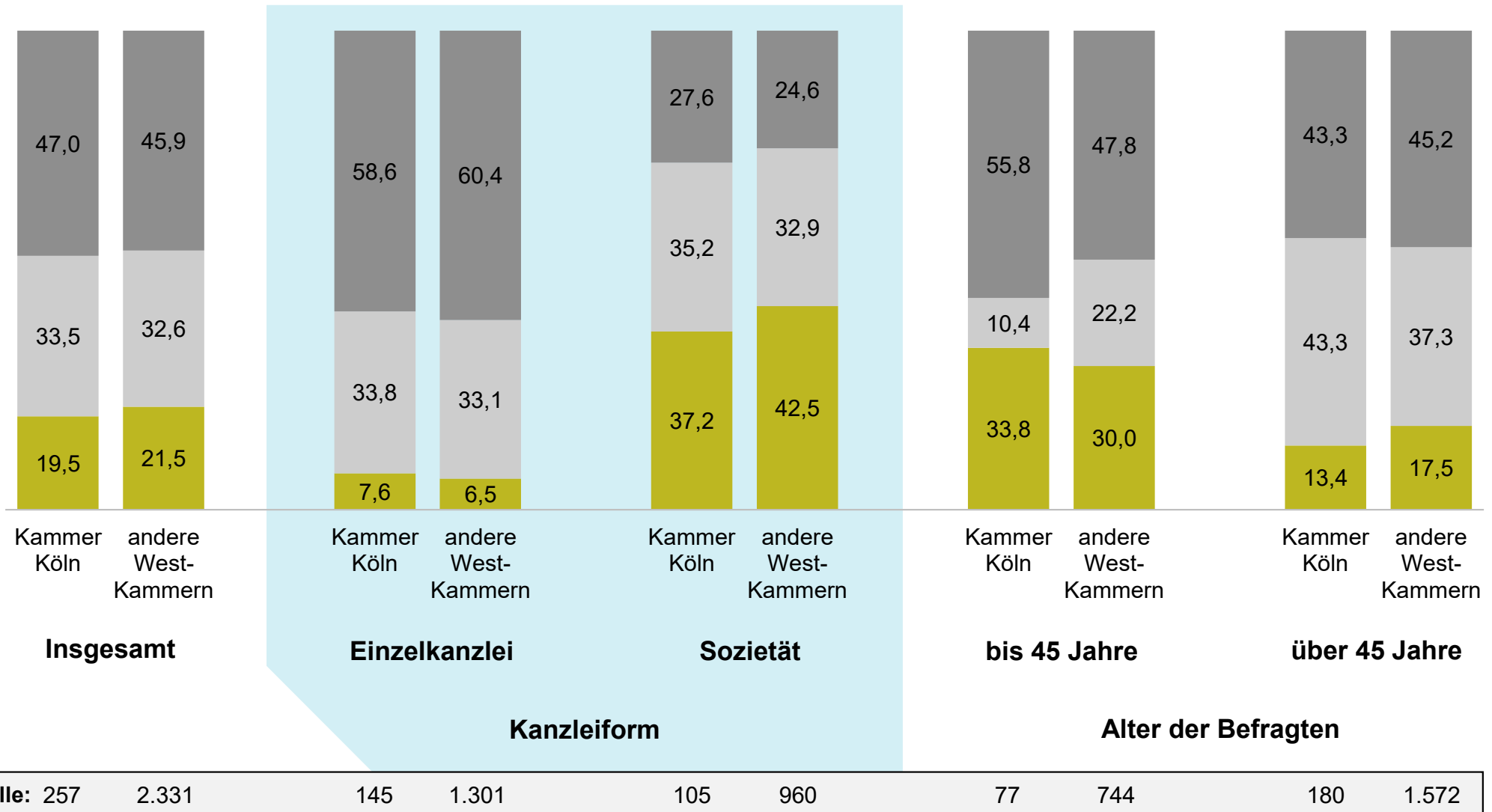
Daten für die Rechtsanwaltskammer Köln
im Vergleich zu den anderen West-Kammern

Ergebnisabbildungen



Verteilung der Befragten nach dem aktuellen und früheren Vorhandensein von Auszubildenden, insgesamt sowie nach Kanzleiform und Alter der Befragten (in %)

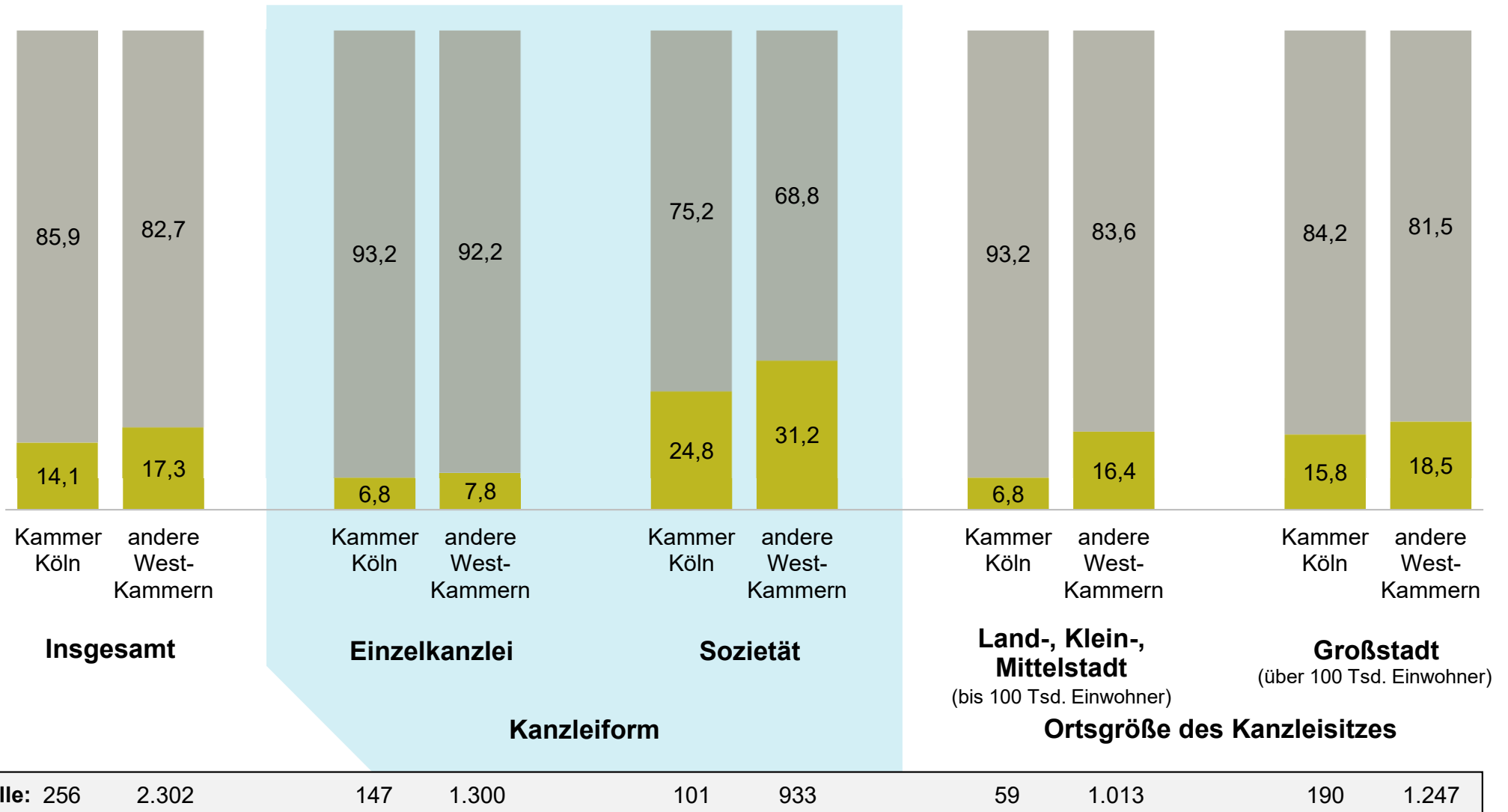
- Befragte, die zum Befragungszeitpunkt noch nie ausgebildet haben
- Befragte, die zum Befragungszeitpunkt nicht ausbilden, aber in der Vergangenheit ausgebildet haben
- Befragte, die zum Befragungszeitpunkt ausbilden



Unbesetzte Ausbildungsplätze in den vergangenen Jahren, insgesamt sowie nach Kanzleiform und Ortsgröße des Kanzleisitzes (in %)

„Hatten Sie in den vergangenen Jahren unbesetzte Ausbildungsplätze?“
(Alle antwortenden Rechtsanwälte)

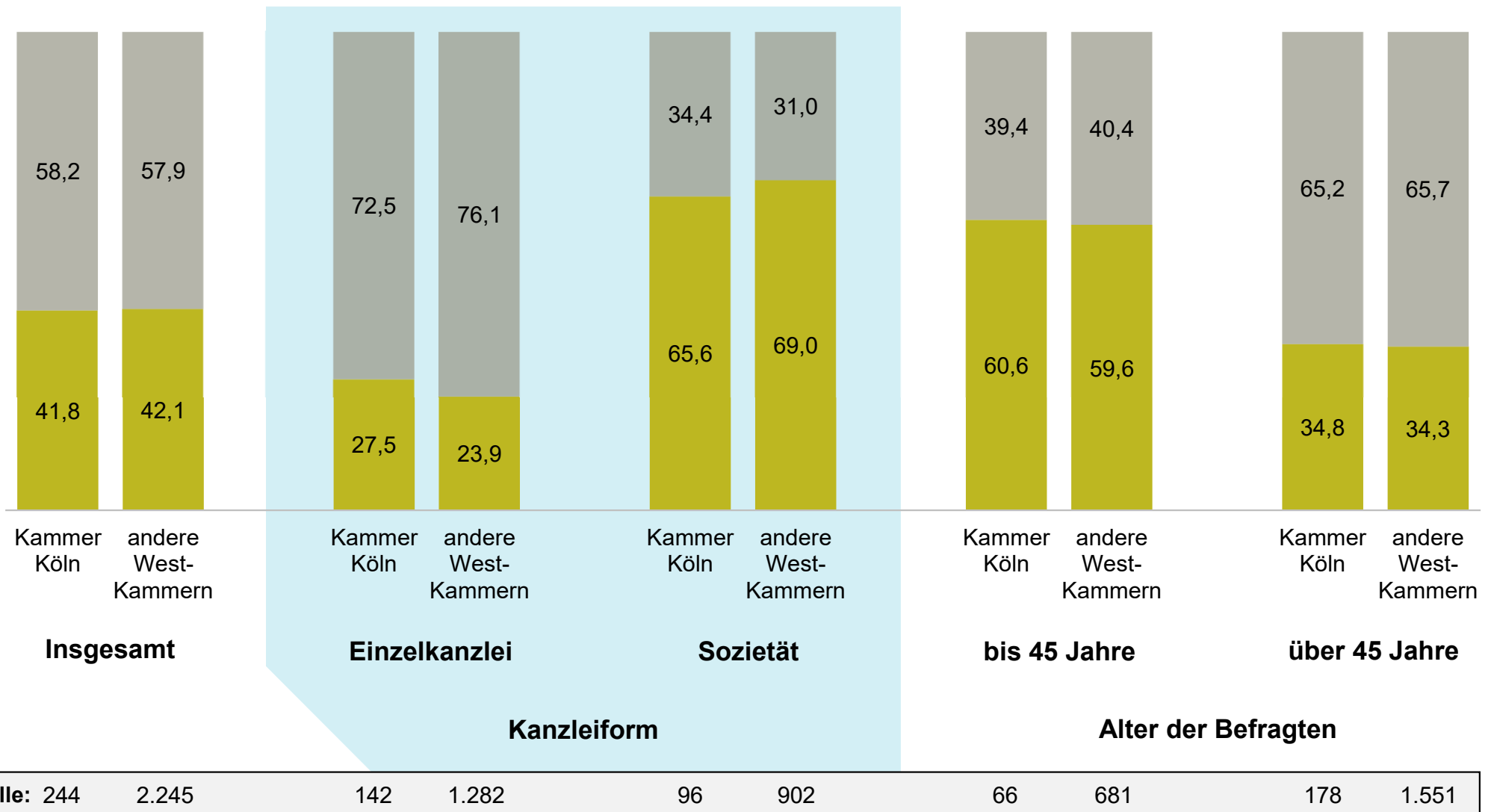
■ Nein
■ Ja



**Intention, (auch) zukünftig auszubilden,
insgesamt sowie nach Kanzleiform und Alter der Befragten
(in %)**

„Würden Sie (auch) in Zukunft gerne ausbilden?“

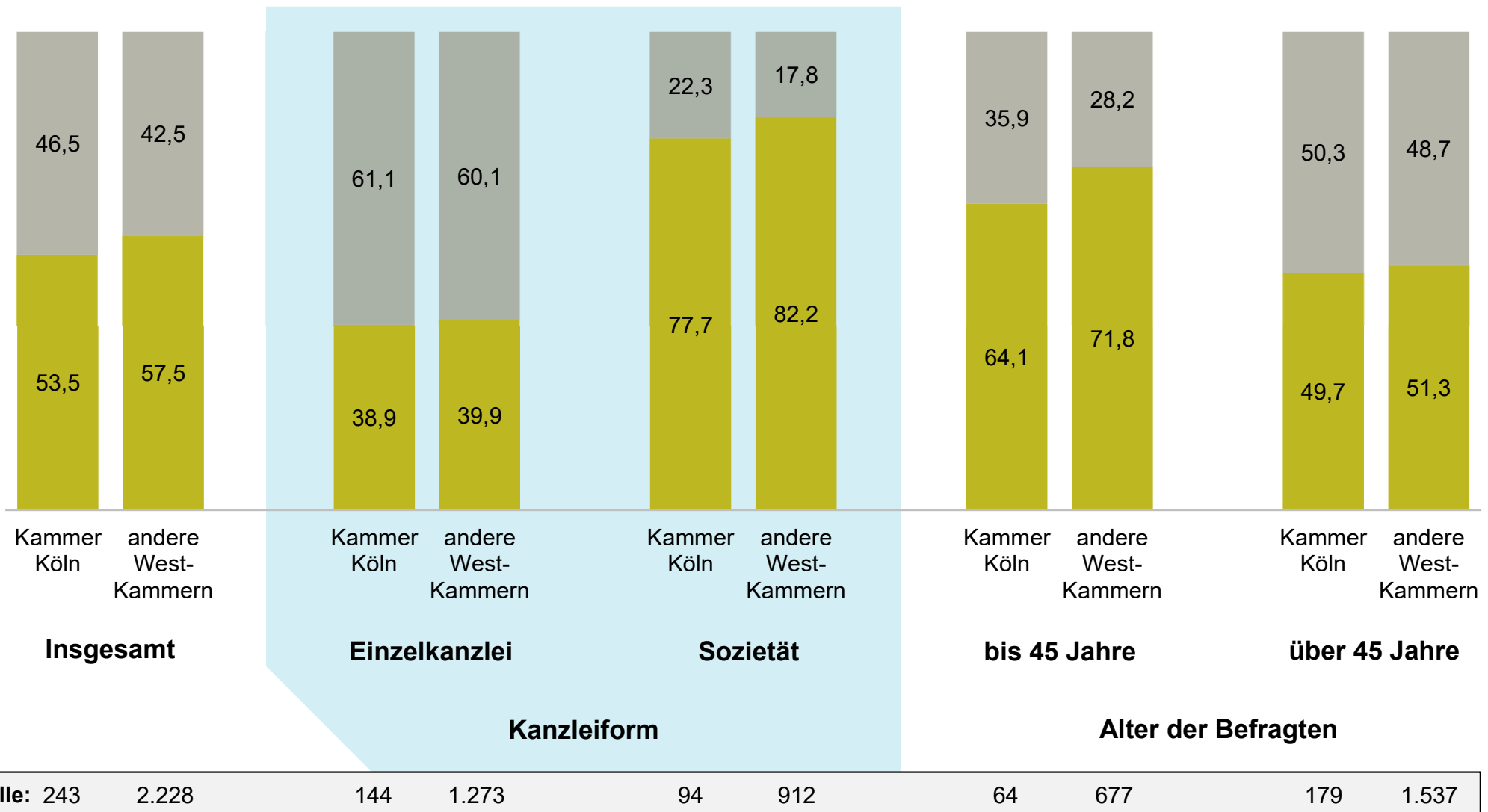
Nein
 Ja



Meinungsbild zum grundsätzlichen Bedarf an Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten in der Kanzlei, insgesamt sowie nach Kanzleiform und Alter der Befragten (in %)

„Angesichts des anhaltenden Fachkräftemangels und der fortschreitenden Digitalisierung: Sehen Sie grundsätzlich noch einen Bedarf für Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellte in Ihrer Kanzlei?“

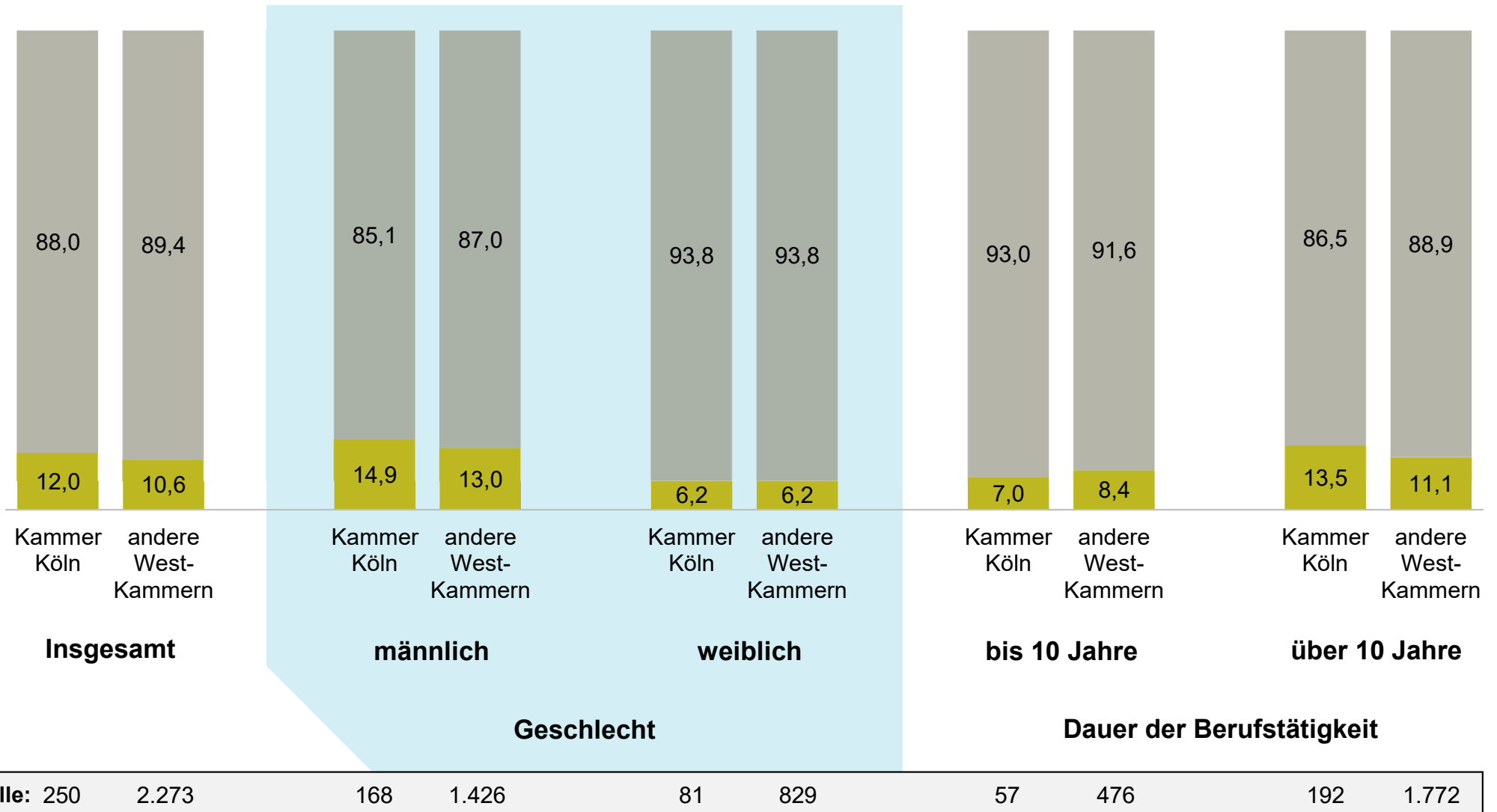
■ Nein
 ■ Ja



Vereinbarung eines Erfolgshonorars seit dem 1. Oktober 2021, insgesamt sowie nach Geschlecht und Dauer der Berufstätigkeit (in %)

„Haben Sie seit dem 01.10.2021 ein Erfolgshonorar vereinbart?“

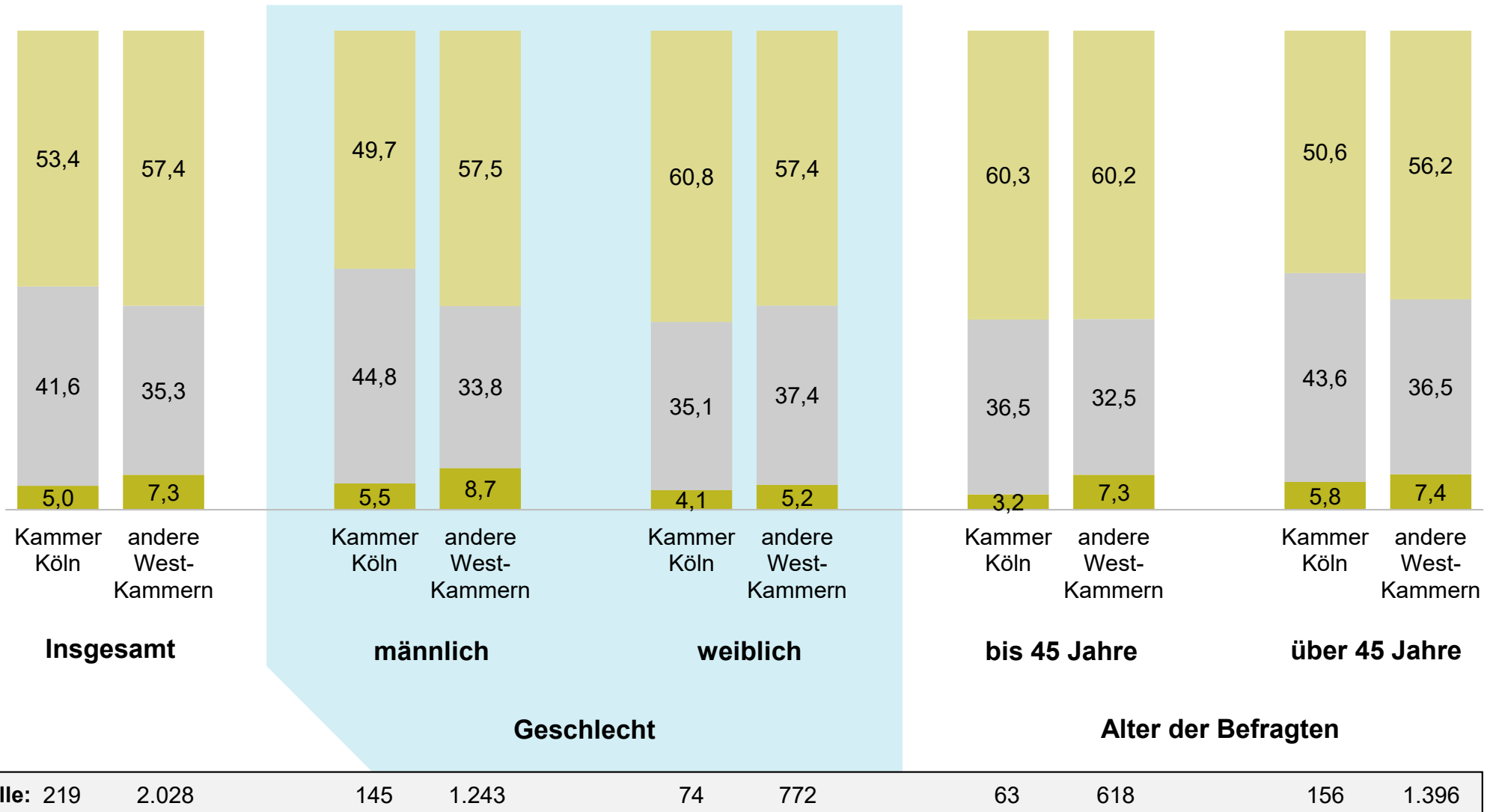
■ Nein
■ Ja



Rechtsanwälte, die noch kein Erfolgshonorar vereinbart haben: Einschätzung, ob ein solches bei entsprechenden Mandaten vereinbart werden wird, insgesamt sowie nach Geschlecht und Alter der Befragten (in %)

„Wenn Sie seit dem 01.10.2021 noch kein erfolgsabhängiges Honorar vereinbart haben, werden Sie bei entsprechenden Mandaten ein solches vereinbaren?“

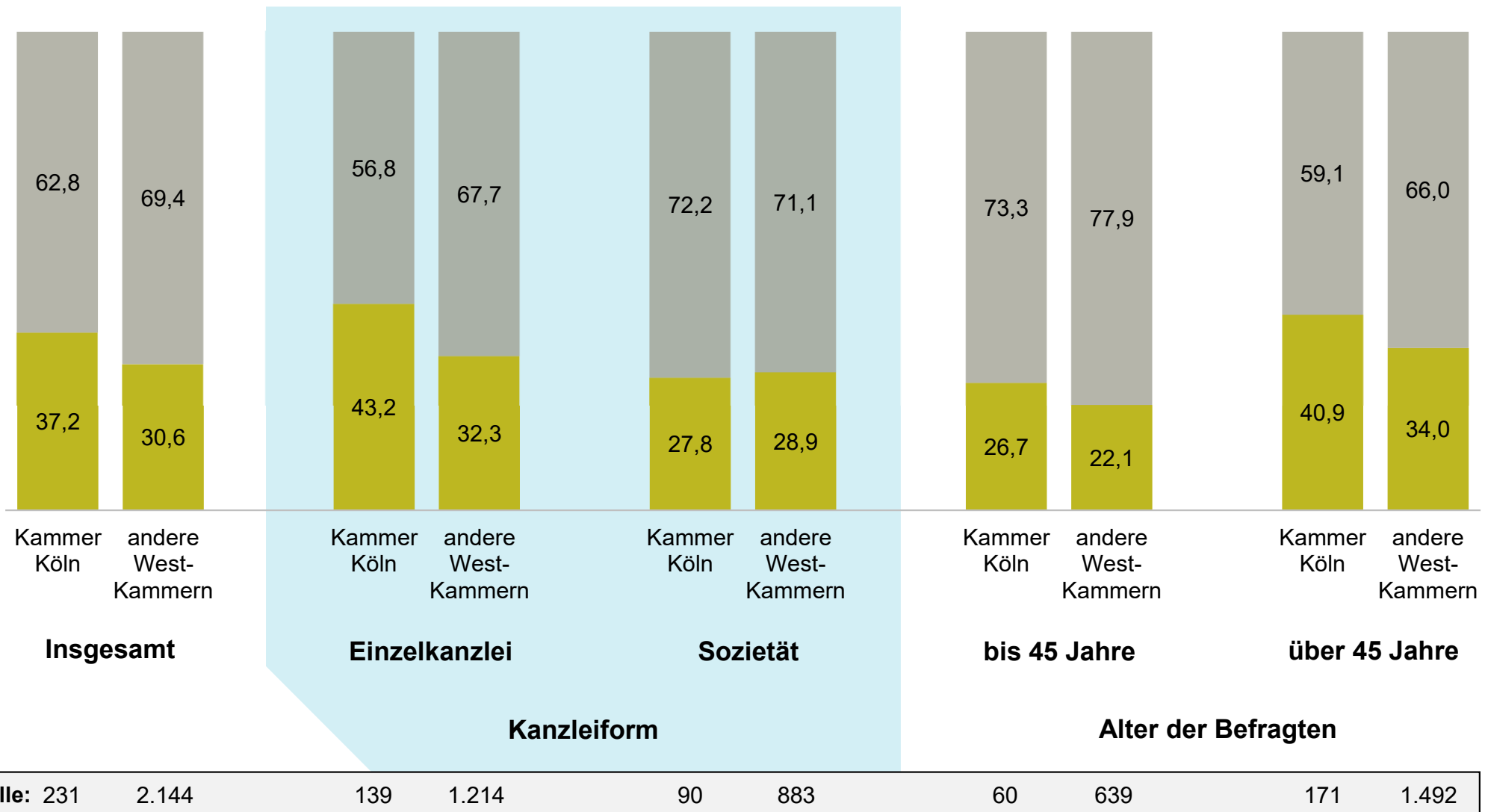
■ Das weiß ich noch nicht
 ■ Nein
 ■ Ja



Anteile der Befragten, nach deren Ansicht (keine) Gründe für den Abschluss eines Erfolgshonorars sprechen, insgesamt sowie nach Kanzleiform und Alter der Befragten (in %)

„Welche Gründe sprechen nach Ihrer Ansicht für den Abschluss eines Erfolgshonorars?“

■ Befragte, die Gründe für ein Erfolgshonorar angegeben haben
 ■ Befragte, nach deren Ansicht keine Gründe für ein Erfolgshonorar sprechen

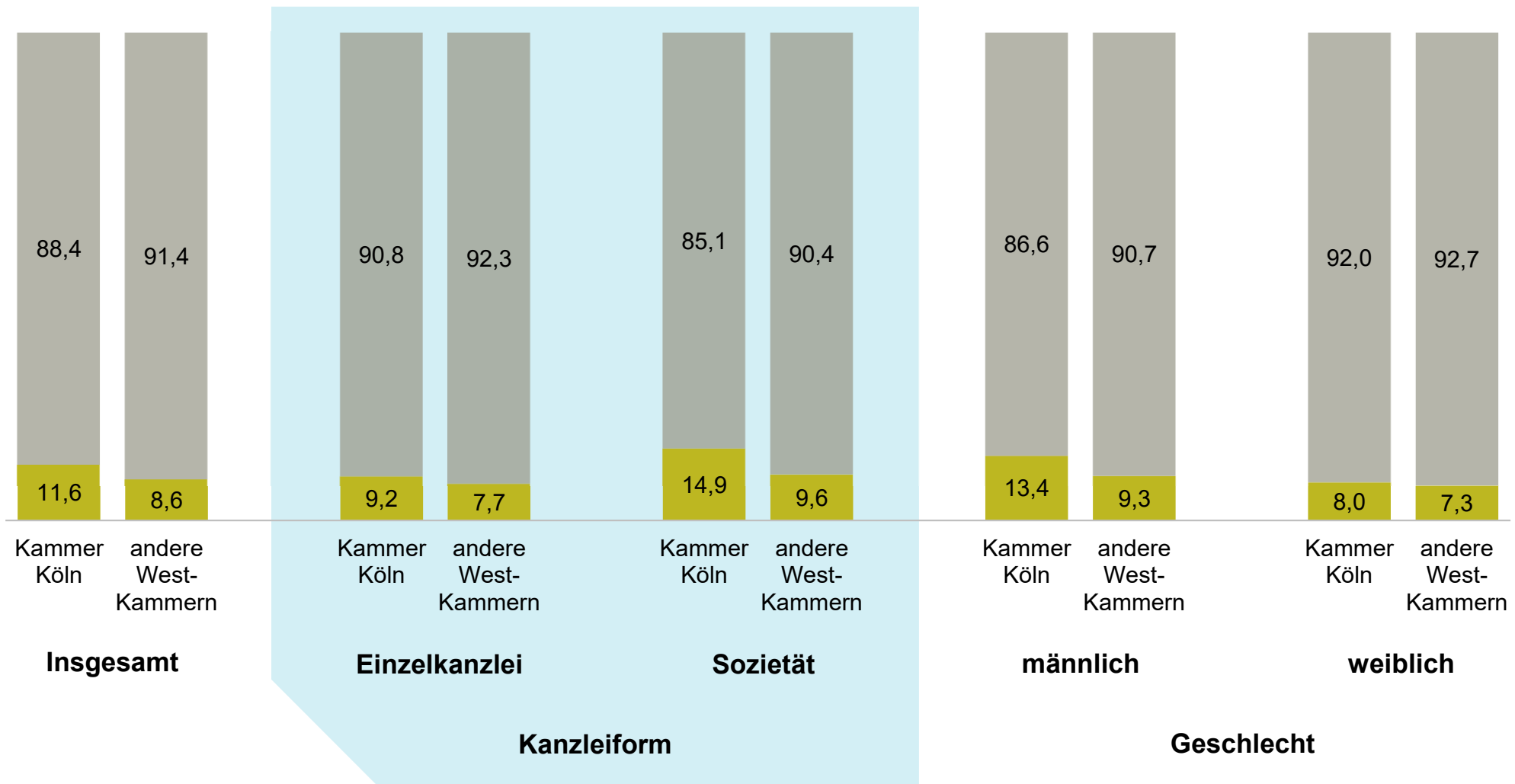


Fälle: 231	2.144	139	1.214	90	883	60	639	171	1.492
------------	-------	-----	-------	----	-----	----	-----	-----	-------

Vorkommen von Vorgaben oder Auskunftsanfragen der Datenschutzaufsichtsbehörden, die die Beratung oder Vertretung der Mandantschaft erschwerten oder verhinderten, insgesamt sowie nach Kanzleiform und Geschlecht (in %)

„Gab es Vorgaben oder Auskunftsanfragen der Datenschutzaufsichtsbehörden, die die Beratung oder Vertretung der Mandantschaft erschwerten oder gar verhinderten (z. B. eine Vorgabe, grundsätzlich Ende-zu-Ende-verschlüsselt mit der Mandantschaft zu kommunizieren, obwohl diese dies nicht einrichten konnte bzw. wollte und obwohl dieses berufsrechtlich gemäß § 2 Abs. 2 BORA nicht erforderlich ist)?“

■ Nein
 ■ Ja

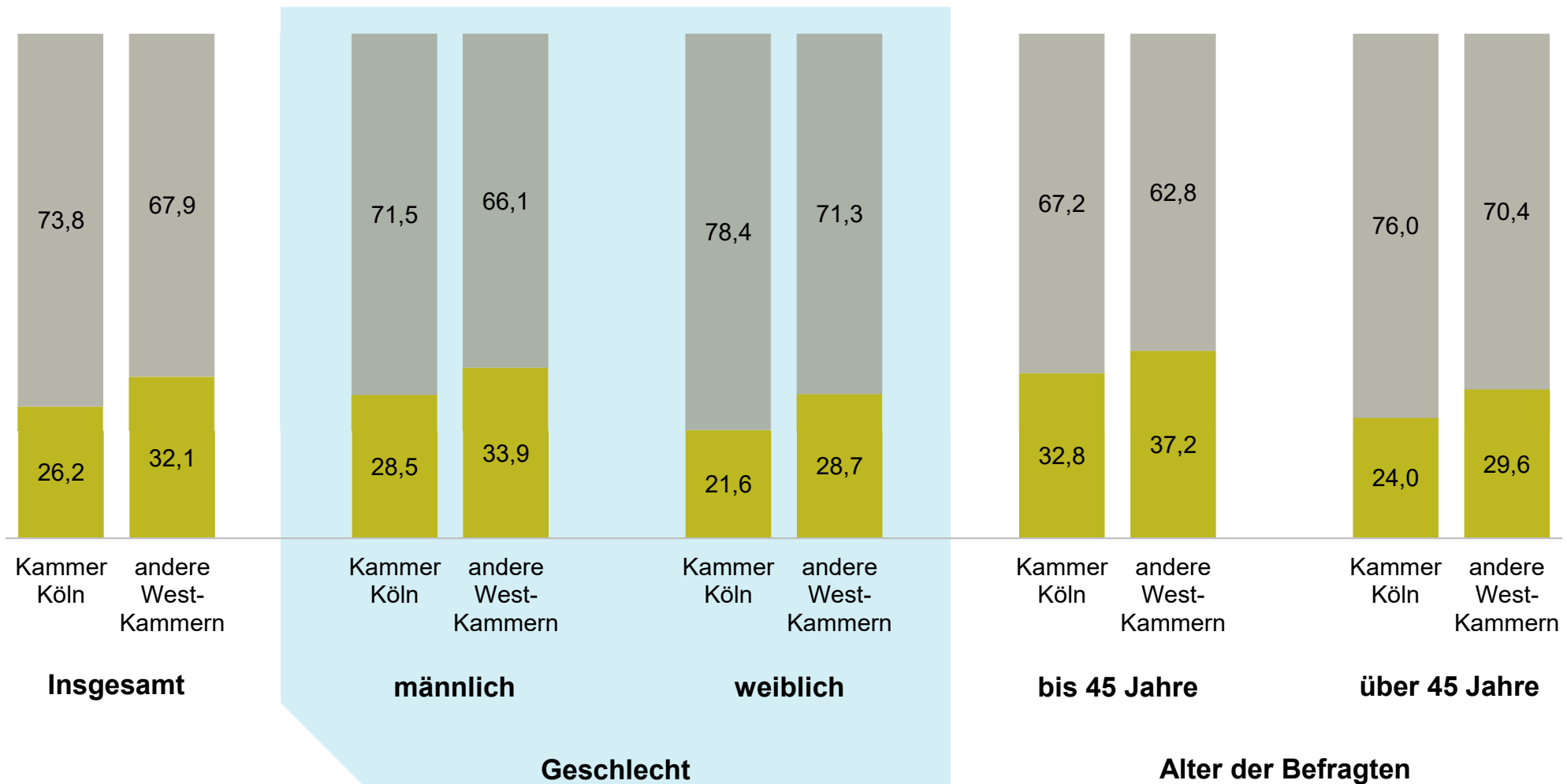


Fälle: 233	2.198	142	1.252	87	890	157	1.382	75	799
------------	-------	-----	-------	----	-----	-----	-------	----	-----

Auswirkungen von Unsicherheiten beim Datenschutz auf die anwaltliche Arbeit und Investitionsentscheidungen, insgesamt sowie nach Geschlecht und Alter der Befragten (in %)

„Hat Unsicherheit in Bezug auf die Datenschutzkonformität bzw. die datenschutzkonforme Nutzungsmöglichkeit von IT- bzw. Software-Produkten die anwaltliche Arbeit erschwert oder Investitionsentscheidungen gefährdet?“

■ Nein
■ Ja

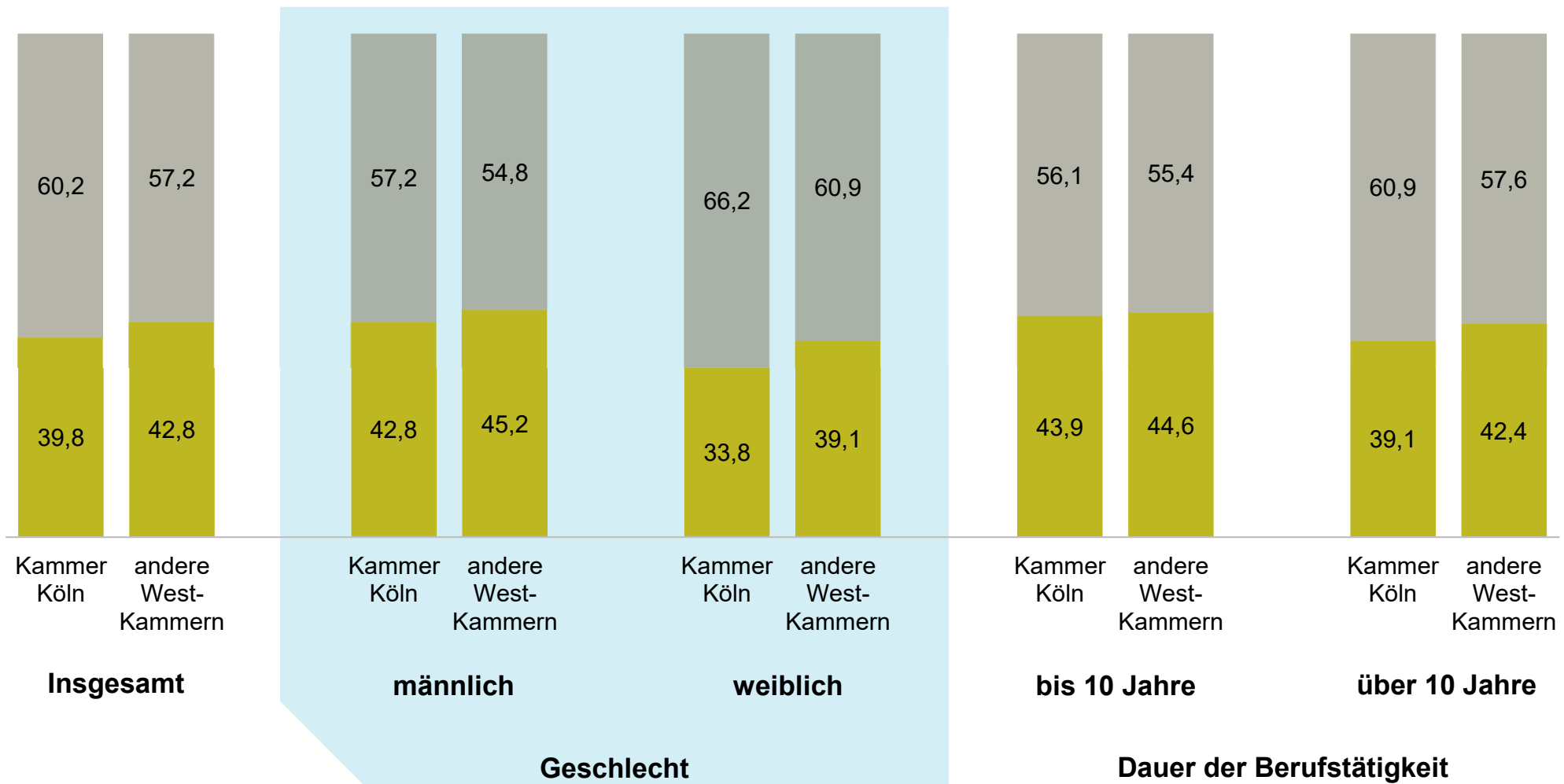


Fälle: 233	2.196	158	1.380	74	799	58	647	175	1.533
------------	-------	-----	-------	----	-----	----	-----	-----	-------

Meinungsbild zu einer selbstverwalteten anwaltlichen Datenschutzaufsicht, insgesamt sowie nach Geschlecht und Dauer der Berufstätigkeit (in %)

„Wäre eine selbstverwaltete anwaltliche Datenschutzaufsicht zur Vermeidung der zuvor genannten Probleme wünschenswert?“

■ Nein
■ Ja

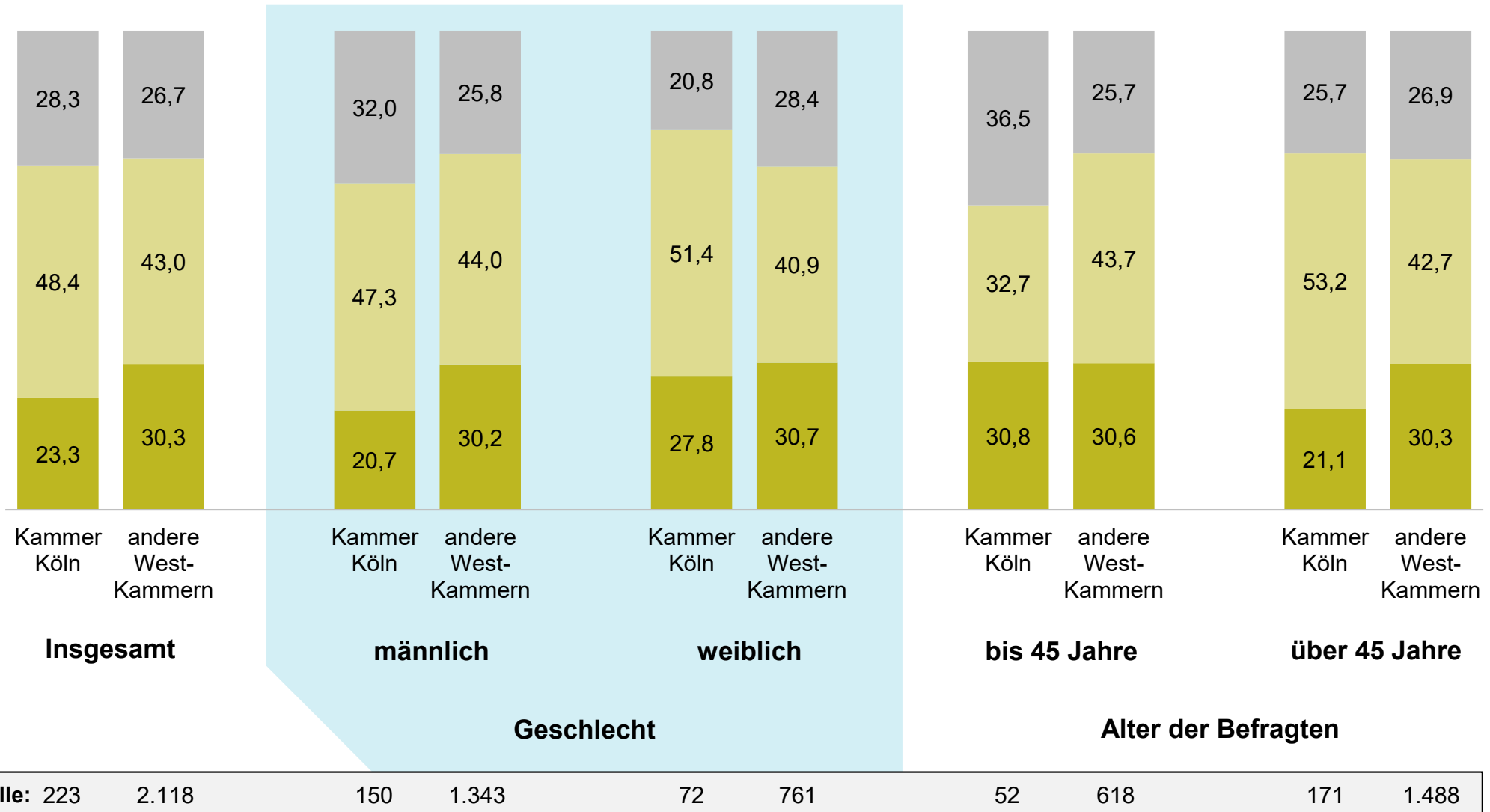


Fälle: 221	2.068	152	1.320	68	734	41	415	179	1.635
------------	-------	-----	-------	----	-----	----	-----	-----	-------

Möglichkeit des Austausches mit Richtern außerhalb von Verhandlungen, insgesamt sowie nach Geschlecht und Alter der Befragten (in %)

„Ist ein Austausch mit Richterinnen und Richtern außerhalb der Verhandlungen (z.B. durch telefonische Erreichbarkeit) überwiegend möglich?“

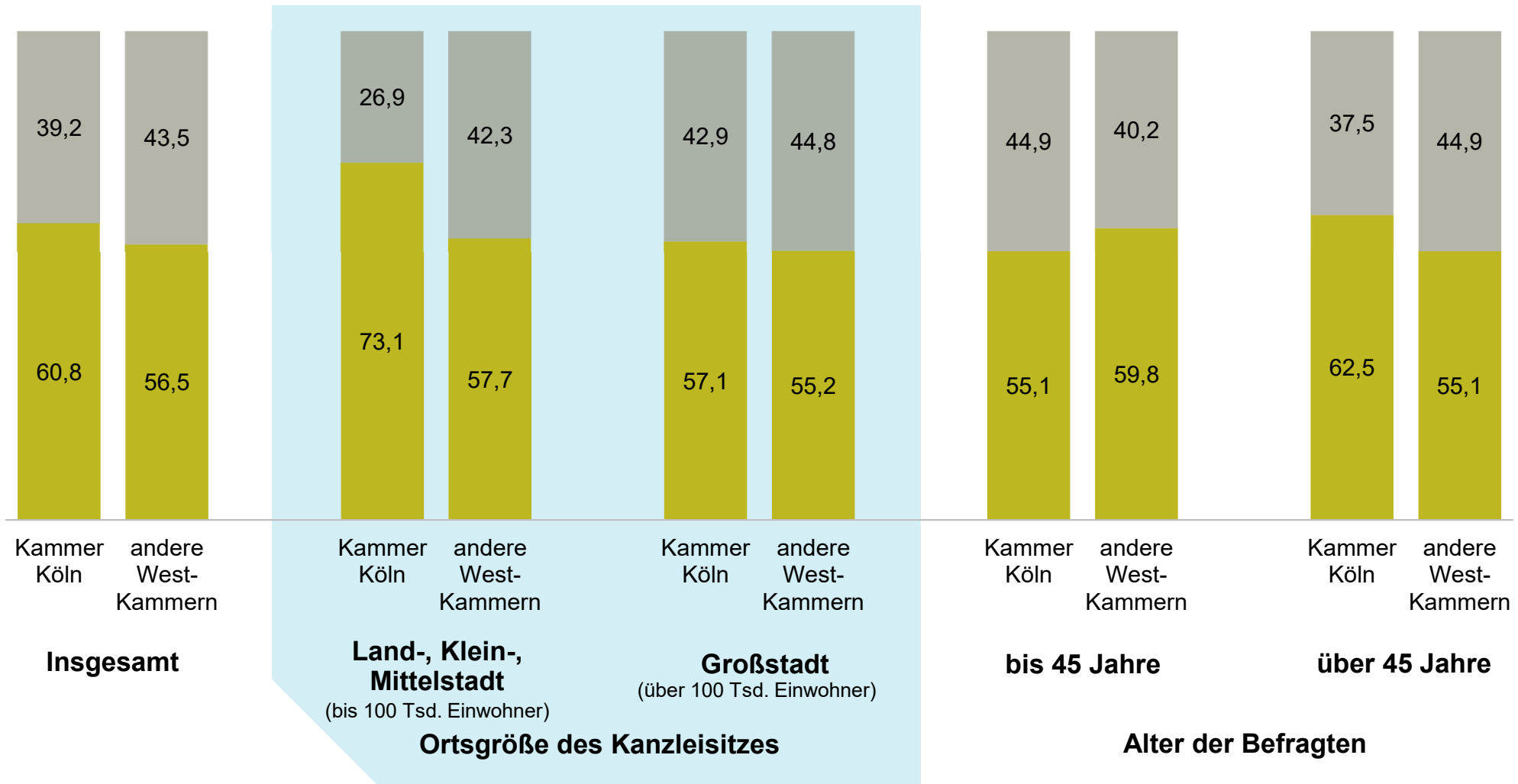
- Nein, eher nicht
- Ja, aber nur in Einzelfällen
- Ja, in vielen bzw. den meisten Fällen



Meinungsbild bezüglich einer Abnahme des Austausches zwischen Behörden, Justiz und Anwaltschaft in den letzten zwei Jahren, insgesamt sowie nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Alter der Befragten (in %)

„Hat der Austausch zwischen Behörden, Justiz und Anwaltschaft im Rahmen von Veranstaltungen (z.B. Kongressen, Fachveranstaltungen, „Stammtischen“) in den letzten zwei Jahren Ihrer Ansicht nach abgenommen?“

■ Nein
■ Ja

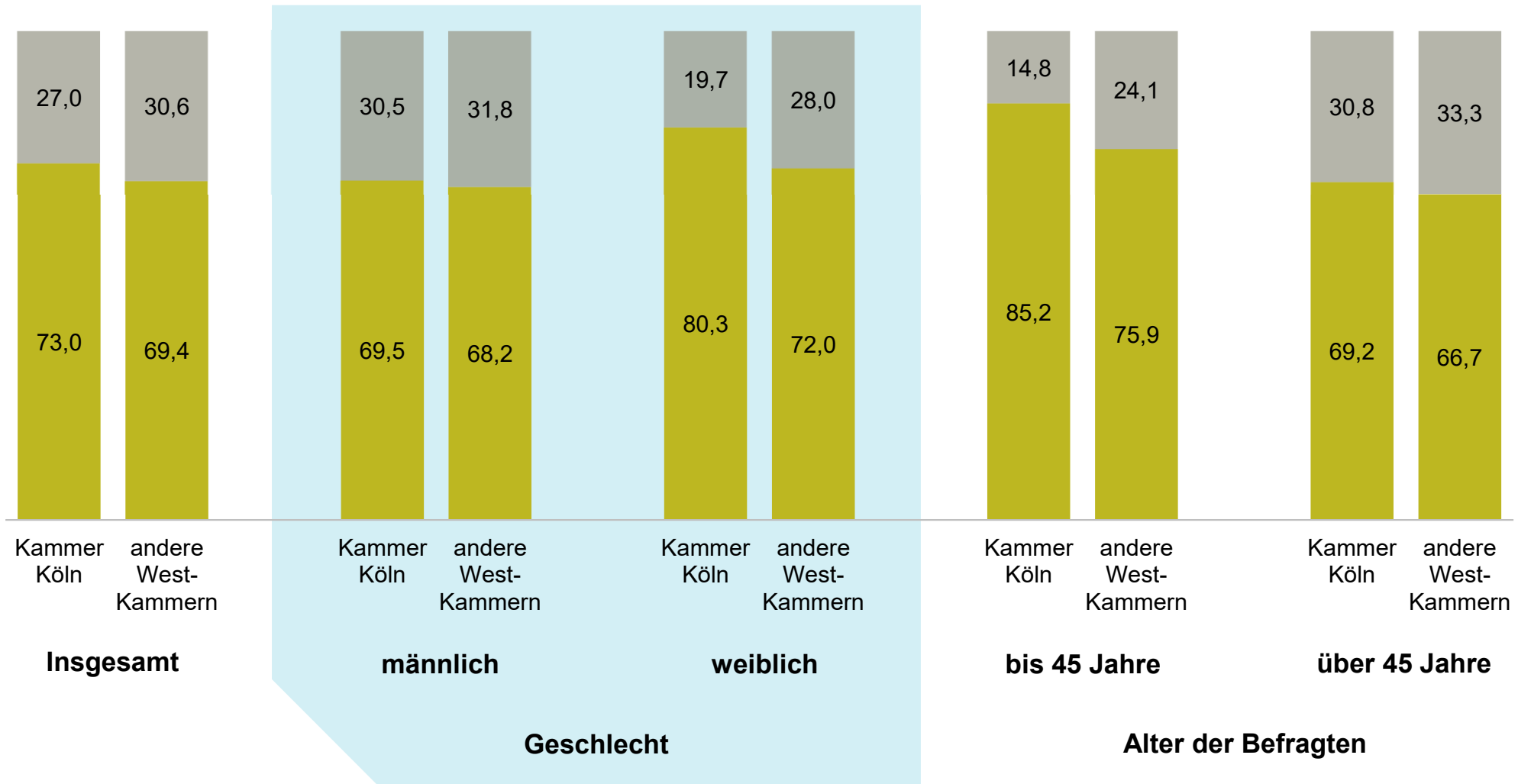


Fälle: 217	1.996	52	903	161	1.071	49	572	168	1.415
------------	-------	----	-----	-----	-------	----	-----	-----	-------

Meinungsbild bezüglich der Notwendigkeit von besseren Rahmenbedingungen für einen intensiveren Austausch von Justiz und Anwaltschaft, insgesamt sowie nach Geschlecht und Alter der Befragten (in %)

„Sind bessere Rahmenbedingungen für einen intensiveren Austausch von Justiz und Anwaltschaft notwendig (z.B. mehr Kommunikationsmöglichkeiten)?“

■ Nein
■ Ja



Fälle: 226	2.117	154	1.347	71	756	54	619	172	1.485
------------	-------	-----	-------	----	-----	----	-----	-----	-------

Maßnahmen, durch die sich die Befragten eine Verbesserung für den Austausch von Justiz und Anwaltschaft versprechen (in %)

„Durch welche Maßnahmen versprechen Sie sich eine Verbesserung für den Austausch von Justiz und Anwaltschaft?“

